



ZO - AB § 12 Abs. 5 ZO

In seiner Sitzung vom 08.02.24 hat das erweiterte Präsidium des VBBFL e.V. gem. § 24 Abs. 5 iVm §§ 1 und 2 der Zuchtordnung (ZO) in ihrer geltenden Fassung (beschlossen durch das Präsidium am 16.03.23 und bestätigt durch die Mitgliederversammlung vom 30.04.2023 in Kandel) als

Ausführungsbestimmung zur Zuchtordnung

(§ 12 Abs. 5 ZO)

das Folgende beschlossen:

1. Zu § 12 Abs. 5 S. 20 von 38 wird klargestellt, dass die Regularien der Hundezucht im VBBFL e.V. nur einen „Formwertrichter“ kennen; bei der dortigen Nennung des „Haarwertrichters“ handelt es sich um ein Redaktionsversehen und wird gestrichen.
2. Das Beispiel in § 12 Abs. 5 S. 20 von 38
„(eine ggü. dem Größen-Standard der FCI Rassebeschreibung „zu kleine“ Hündin darf also nur mit einem Rüden verpaart werden, der im Größen-Standard der FCI-Rassebeschreibung ist; ein zur Glatthaarigkeit neigender Barbet-Rüde [welliges ~~oder bereits glattes~~ Haar] darf nur mit einer gelockten [gemäß FCI-Rassebeschreibung = Standard] Barbet-Hündin verpaart werden usw.).“
wird gestrichen, weil irreführend.
3. Diese Ausführungsbestimmung tritt am 08.02.24 in Kraft.
4. Diese Ausführungsbestimmung ist umgehend auf der Internetseite des Vereins unter www.vbbfl.de sowie in der nächst-erreichbaren Ausgabe der Vereinszeitschrift „Kurier“ bekannt zu machen.

Fürstenfeldbruck, den 08.02.2024

gez. Düsterhöft /
Präsident